



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

GAÄ
untere Abfallbehörden
LBEG

nachrichtlich:
NGS
Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Bearbeitet von
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/110-0004

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
20.04.2020

**Terminliche Aktualisierung meines Erlasses vom 19.03.2020 unter dem
o.g. Aktenzeichen: Abfallrechtliche Nachweispflichten - Handhabung
der Übernahmescheine in der Corona-Virus-Krise: Übergangsweiser
Verzicht auf Unterschriften**

Im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung sind - insbesondere in den Fällen der Sammelentsorgung - sogenannte Übernahmescheine zu führen (§ 12 Nachweisverordnung - NachwV).


Soweit die Übernahmescheine nicht ausnahmsweise elektronisch geführt werden, bedarf es der händischen Unterschrift durch den Abfallerzeuger, Beförderer (Einsammler) und Abfallentsorger.

Mit Blick auf das Ziel, die Möglichkeit von Infektionsrisiken bestmöglich zu minimieren, bitte ich, vorerst gerade nicht zu beanstanden, wenn die Übernahmescheine ohne die sonst geforderten händischen Unterschriften gehandhabt werden.

Im Übrigen sind die Übernahmescheine gemäß § 12 NachwV fortgesetzt in die dafür vorgesehenen Register einzustellen und bei der Beförderung mitzuführen.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Im Auftrage


Geiger